

520 - 30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 28. Mai 1982

Datum	Inhalt	Seite
27. 5. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte	261
27. 5. 1982	Zweites Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz)	263

Dr. Montag
Dr. Spatschek
Dr. Vogt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Vom 27. Mai 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 27 wird im Anschluß an die Überschrift „bb) Ruhestand“ folgender neuer Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich nach den Art. 28 bis 30 und 33a. Sind bei einem Beamten auf Zeit, dessen Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1976 begründet worden ist, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“

2. Art. 28 wird wie folgt neu gefaßt:

„Art. 28

(1) Der Beamte auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

- für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und
- eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat.

Satz 1 gilt nicht für ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied, das der Pflicht zur erneuten Übernahme seines Amtes (Art. 21 Abs. 2) nicht nachkommt.

(2) Auf die Wartezeit werden angerechnet

- die Zeit, in der ein berufsmäßiger Bürgermeister oder ein Landrat früher als ehrenamtlicher erster Bürgermeister seinem Amt seine überwiegende Arbeitskraft gewidmet hat,
- die Zeit, in welcher der Beamte als gewählter Stellvertreter die Geschäfte des Landrates oder als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister die Geschäfte eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ununterbrochen länger als sechs Monate geführt und seine volle Arbeitskraft darauf verwendet hat,
- die Zeit, die ein berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat,
- die Zeit, die der Beamte als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter in einem anderen als dem letzten Amt zurückgelegt hat.“

3. Art. 30 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Dienstunfähigkeit des Beamten auf Zeit festgestellt, so hat der Dienstherr ihn in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

- eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder
- wegen Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder

3. aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden ist.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 werden die in Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Zeiten angerechnet; Art. 146 und 147 gelten entsprechend.

(2) Erfüllt ein dienstunfähiger Beamter auf Zeit keine der Voraussetzungen des Absatzes 1, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.“

4. Nach Art. 33 wird folgender neuer Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Ist eine Übernahme in das frühere Dienstverhältnis nach Art. 33 nicht mehr möglich, weil die dafür maßgebliche gesetzliche Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes) am Tag nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit überschritten ist, so tritt ein Beamter auf Zeit abweichend von Art. 28 mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt oder ernannt ist, in den Ruhestand.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte auf Zeit regeln sich Eintritt und Versetzung in den Ruhestand nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Das gilt auch, wenn ein Beamter im Anschluß an die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtszeit erneut in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

(2) Für Beamte auf Zeit, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestand befinden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 27. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Zweites Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz)

Vom 27. Mai 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Aufgehoben werden, soweit sie noch als Landesrecht fortgelten,

1. das Gesetz über den Übergang der Landrentenbank in Coburg an die Bayerische Staatsbank vom 18. Januar 1922 (BayBS III S. 582),
2. das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 124 Nr. 49),
3. das Gesetz Nr. 48 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (BayBS IV S. 336), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091),
4. das Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 19. Juni 1947 (BayBS III S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
5. das Erste Gesetz zur Durchführung des Artikels 160 der Bayerischen Verfassung vom 18. Juli 1947 (BayBS IV S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
6. das Gesetz Nr. 92 zur beschleunigten Durchführung der Bodenreform vom 28. November 1947 (BayBS IV S. 346),
7. das Gesetz über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 9. Juli 1949 (BayBS IV S. 346),
8. das Gesetz über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für in Anspruch genommene Beherbergungsräume (AusglBetrG) vom 12. Juli 1955 (BayBS III S. 548),
9. das Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 17. April 1951 (BayBS III S. 546),
10. das Zweite Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 19. Mai 1952 (BayBS III S. 546),
11. das Dritte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 10. März 1953 (BayBS III S. 547),
12. das Vierte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 8. November 1954 (BayBS III S. 547),
13. das Fünfte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 19. Dezember 1955 (BayBS III S. 547),
14. das Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 12. Mai 1956 (BayBS III S. 549),
15. das Sechste Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 548),
16. das Siebente Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 21. Dezember 1957 (GVBl S. 322),
17. das Achte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 14. Juli 1958 (GVBl S. 160),
18. das Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 31. Juli 1958 (GVBl S. 184),
19. das Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 20. April 1959 (GVBl S. 149),
20. das Neunte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 9. Juni 1959 (GVBl S. 177),
21. das Vierte Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 7. April 1960 (GVBl S. 44),
22. das Zehnte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 7. April 1960 (GVBl S. 43),
23. das Elfte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 21. März 1963 (GVBl S. 47),
24. das Fünfte Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 9. April 1964 (GVBl S. 81),
25. das Zwölfte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 9. April 1964 (GVBl S. 81),
26. das Sechste Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 22. April 1965 (GVBl S. 70),
27. das Dreizehnte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 22. April 1965 (GVBl S. 70),
28. das Siebte Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 13. April 1966 (GVBl S. 149),
29. das Vierzehnte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues vom 13. April 1966 (GVBl S. 149),
30. das Achte Gesetz über Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 23. Juni 1967 (GVBl S. 361),
31. das Neunte Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 27. November 1967 (GVBl S. 467),

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

32. das Fünfzehnte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebauens vom 21. Februar 1968 (GVBl S. 29),
33. das Sechzehnte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebauens vom 24. März 1969 (GVBl S. 81),
34. das Zehnte Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 158),
35. das Siebzehnte Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebauens vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 197),
36. das Elfte Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257),
37. das Gesetz über Zins- und Tilgungsbeihilfen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasserbaues und des sozialen Wohnungsbaues vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 310),
38. das Gesetz über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 19. April 1949 (BayBS IV S. 70),
39. das Gesetz zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten, Bundesausbauorten und entwicklungsfähigen Gebieten vom 21. Februar 1968 (GVBl S. 29, ber. S. 46),
40. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 254),
41. das Gesetz Nr. 27 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom 18. Juni 1946 (BayBS III S. 116),
42. das Gesetz Nr. 100 über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen vom 29. Januar 1948 (BayBS III S. 116),
43. das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 140 Nr. 62).

§ 2

Aufgehoben werden, soweit sie noch als Landesrecht fortgelten,

1. die Verordnung, die Gebühren der Dispacheure betreffend, vom 23. Februar 1908 (BayBS III S. 495),

2. die Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge, Wartegelder und Versorgungsansprüche der Beamten und Angestellten der Gemeinden, Bezirke und Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Besoldungsangleichungsverordnung — BAV) vom 9. September 1931 (BayBS I S. 546),
3. die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 126 Nr. 50),
4. die Bekanntmachung zum Vollzuge des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148),
5. die Anweisung zum Vollzuge des Erstattungsverfahrens im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 418),
6. die Bekanntmachung über den Vollzug des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl I S. 461) bei den bayerischen Gemeindeverbänden (Bezirken, Kreisen und gemeindlichen Zweckverbänden) vom 9. Februar 1938 (BayBS I S. 546),
7. die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 26. Februar 1947 (BayBS IV S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513),
8. die Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 27. Januar 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 141 Nr. 63),
9. die Verordnung über die Einteilung der Bezirke und die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr in Gemeinden über einhunderttausend Einwohner vom 18. April 1974 (GVBl S. 233).

§ 3

¹Die aufgehobenen Vorschriften bleiben auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind. ²Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 27. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.